



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

**Service de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW**

Trink- und Badewasserinspektorat

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00
www.fr.ch/saav

—
Réf: AEN
Courriel: SAAV-IEP@fr.ch

Givisiez, den 14.08.2023

Wegleitung „Gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Badeeinrichtungen im Kanton Freiburg“

Version 3

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Bundesgesetzgebung

Ab dem 1. Mai 2017 sind öffentlich zugängliche Bäder und Duschanlagen im Anwendungsbereich der Gesetzgebung für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände eingegliedert. Folgende Gesetzesgrundlagen enthalten Bestimmungen, die bei Badewasser zur Anwendung kommen:

- > Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0);
- > Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02);
- > Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.102).

Bezüglich der Lagerung und des Gebrauchs von Chemikalien kommen weiterhin folgende Gesetzesgrundlagen zur Anwendung, unabhängig von der Revision der Lebensmittelgesetzgebung:

- > Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1);
- > Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11);
- > Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)
- > Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81);
- > Verordnung über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, SR 814.812.31).

1.2 Kantonale Gesetzgebung

Bezüglich Badewasser kommt folgende kantonale Gesetzgebung zur Anwendung:

- > Reglement über die Lebensmittelsicherheit (LMSR, SGF 821.30.11).

1.3 Anerkannten Regeln der Technik (Art.13 TBDV)

- > SIA Norm 385/9

2. Anforderungen an Badeeinrichtungen

2.1. Öffentlich zugängliche Bäder

Gemäss dem neuen LMG gilt Wasser, das nicht dazu bestimmt ist, getrunken zu werden aber mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen kann, als Gebrauchsgegenstand und unterliegt dessen Anwendungsbereich (Art. 5, Bst. i). Dies betrifft „[...] Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten, nicht ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich sind, [...] wie namentlich das Dusch- und Badewasser in Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels.“ (ibid.). Diese Liste gilt als Beispiel anzusehen und ist nicht vollständig.

Gemäss TPDV (Art. 7, Bst. h), ist ein öffentlich zugängliches Bad „[...] Bad das für die Allgemeinheit oder einem berechtigten Personenkreis geöffnet und nicht zur Nutzung in einem familiären Rahmen bestimmt ist.“

Folgende Anlagen unterliegen demzufolge den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung (unter Bäder versteht man Schwimmbäder, Spas (Jacuzzi), Planschbecken oder Kaltwasserbecken):

- > Öffentliche Schwimmbäder (Hallen- oder Strandbäder von Gemeinden);
- > Hotel-Schwimmbäder;
- > Bäder von Freizeit- oder Sportzentren, wie Fitness oder Sportclubs;
- > Bäder von Thermalzentren;
- > Schul-Schwimmbäder;
- > Schwimmbäder von Campingplätzen;
- > Bäder von therapeutischen Einrichtungen (Heime, Spitäler);
- > Quartier-Schwimmbäder deren Zutritt nicht strikte einer definierten Gruppe von Mit-Eigentümern vorbehalten ist.

2.2. Verantwortlichkeiten

2.2.1. Verantwortliche Person

Jedes öffentliche Schwimmbad muss seine **verantwortliche Person mit Geschäftsadresse in der Schweiz bezeichnet werden** (LGV, Art. 73). Diese Person erfüllt folgende Anforderungen (LGV, Art. 2, Abs. 1, Bst. 7):

„verantwortliche Person: eine natürliche Person, die in einem Lebensmittel- oder Gebrauchsgegenständebetrieb im Auftrag der Betriebs- oder Unternehmensleitung gegenüber den Vollzugsbehörden die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände trägt“.

Die verantwortliche Person hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- > sicherstellen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die in ihrem Tätigkeitsbereich gelten, erfüllt werden (LGV, Art. 74, Abs. 1);
- > überprüfen, oder überprüfen lassen, dass diese Anforderungen eingehalten werden und, erforderlichenfalls, umgehend die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands ergreifen (LGV, Art. 74, Abs. 2)
- > das Funktionieren der Selbstkontrollmassnahmen durch Probenahmen und Analysen überprüfen oder überprüfen lassen (LGV, Art. 81, Abs. 1);
- > die zuständige kantonale Vollzugsbehörde informieren und, in Zusammenarbeit mit dieser, die erforderlichen Massnahmen treffen wenn Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, eine Gefahr für die Gesundheit darstellt (LGV, Art. 84, Abs. 4).

2.2.2. Kontaktperson

Öffentliche Schwimmbäder müssen eine Person bezeichnen, die für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs mit gefährlichen Stoffen (z.B. Säuren, Javelwasser, usw.) zuständig ist und den kantonalen Vollzugsbehörden die nötigen Informationen liefern kann. Diese Person muss über die nötigen fachlichen Qualifikationen und betrieblichen Kompetenzen verfügen. Ihr Name ist der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde mitzuteilen (ChemG, Art. 25, Abs. 2).

2.2.3. Person mit einer Fachbewilligung für den Gebrauch von Mitteln zur Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern

Öffentliche Gemeinschaftsbäder müssen über eine Person verfügen, die im Besitz einer Fachbewilligung für den Gebrauch von Mitteln zur Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern ist (ChemRRV, Art. 7, Abs. 1). Diese Person ist verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden (ChemRRV, Art. 10) und muss mindestens wöchentlich im betreuten Gemeinschaftsband anwesend sein (VFB-DB, Art. 1, Abs. 2). Sie kann auch andere Personen anleiten, Tätigkeiten im Rahmen ihrer Fachbewilligung durchzuführen. Bemerkung: in diesem Fall muss die Ausbildung mit einer Bescheinigung abgeschlossen werden, in der die Ausbildungspunkte beschrieben werden.

2.3. Selbstkontrolle

Art. 26, LMG bestimmt *„Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, aus- oder durchführt, muss dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet.“*

In Badeeinrichtung beinhaltet die Verpflichtung zur Selbstkontrolle folgende Elemente (LGV, Art. 75):

1. die Prüfung der Sicherheit der Gebrauchsgegenstände;
2. die Probenahme und die Analyse;
3. die Rücknahme und den Rückruf;
4. die Dokumentation.

Bei Punkt 1, muss die verantwortliche Person eine regelmässige Kontrolle des Badewassers sicherstellen. Diese beinhaltet insbesondere folgende Kontrollen (Referenz: SIA-Norm 385/9):

Kontrolle	Häufigkeit
Automatische Messung pH-Wert und freies Chlor	durchgehend
Anzahl Badegäste	1 x/Tag
Füllwasser	1 x/Tag
Temperatur in den Schwimmbecken	2 x/Tag
Manuelle Messung pH-Wert	1 x/Tag
Manuelle Messung freies und gebundenes Chlor	2 x/Tag
Druckverlust in einem Filter	Nach dem Spülen
Reinigungen	Gemäss Reinigungsplan

Der manuell gemessene Gehalt an freiem Chlor sowie der pH-Wert müssen mit den automatischen Messungen verglichen werden (zu diesem Zweck werden die manuellen und automatischen Messungen im Kontrollbuch nebeneinander eingetragen) und die Apparate, falls nötig, nachkalibriert (SIA 385/9, §14.4.1.2). Zudem müssen die Prüfanlagen sowie die Wasseraufbereitungsanlagen regelmässig durch entsprechend ausgebildetes Personal gewartet werden (TBDV, Art. 13).

Bezüglich Punkt 2 muss der Betreiber periodisch externe Kontrollen des Badewassers durchführen ; mit dieser Aufgabe ist ein akkreditiertes Laboratorium zu beauftragen (SIA-Norm 385/9, § 14.4.2.1). Empfohlene Zeitfolge der externen Kontrollen:

- > Hallenbäder: mindestens vierteljährlich
- > Freibäder: mindestens 2-mal pro Saison

Die Parameter sind im Allgemeinen folgende (TBDV, Anhänge 5, 6 und 7 und SIA-Norm 385/9):

- > Mikrobiologische Parameter: Aerobe mesophile Keime, Escherichia coli, Pseudomonas aeruginosa, Legionella spp (nur für Sprudelbecken und Becken mit aerosolbildenden Kreisläufen);
- > Physikalisch-chemische Parameter : Trübung, pH, THM, freies Chlor, gebundenes Chlor, Chlorat, Harnstoff.

Erhöhte Frequenzen und zusätzliche Parameter (z.B. Bromat, Ozon) unterliegen der Einschätzung des Betreibers, insbesondere für Bäder mit besonderen Risiken (z.B. Thermalbäder).

In Bezug auf Punkt 3 muss der Betreiber über einen Notfallplan verfügen in dem beschrieben ist, wie die kantonalen Vollzugsbehörden informiert und welche Massnahmen getroffen werden wenn Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, sich als gesundheitsgefährdend herausstellt (LGV, Art. 84, Abs. 4). Der Plan muss ebenfalls eine Verfahrensweise für eine Schockchlorung enthalten, die bei mikrobiologischen Problemen zur

Anwendung kommt. Das LSVW verfügt über Richtlinien „Desinfektion von Schwimmbadwasser mittels Schockchlorung“.

Hinsichtlich Punkt 4 muss der Betreiber schriftlich, oder durch ein gleichwertiges Verfahren, das Selbstkontrollkonzept und die zu dessen Umsetzung ergriffenen Massnahmen, dokumentieren (LGV, Art. 85). Die Ergebnisse der Kontrollen sowie besondere Ereignisse müssen in ein Kontrollheft eingetragen werden (LMSR, Art. 18b, Abs. 1 und SIA-Norm 385/9). Dieses Heft muss mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufbewahrt werden (LMSR, Art. 18b, Abs. 1 und SIA-Norm 385/9).

2.4. Amtliche Kontrollen

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) ist die kantonale Vollzugsbehörde und überprüft die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen führt es risikobasierte amtliche Kontrollen auf allen Stufen der Produktion und des Vertriebs des Gebrauchsgegenstandes „Badewasser“ durch (LMG, Art. 30, Abs. 1). Insbesondere werden die Einhaltung der Vorschriften der Selbstkontrolle, die Hygienevorschriften, die Fachkenntnisse der Personen, die Räumlichkeiten, die Wiederaufbereitungsverfahren sowie die Qualität des Badewassers überprüft.

In diesem Zusammenhang ist folgendes festzuhalten: **„Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle“**. (LMG, Art. 26, Abs. 2).

Die amtlichen Kontrollen können in Form von Inspektionen durchgeführt werden, anlässlich denen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden, oder in Form von offiziellen Probenahmen und Analysen bei denen das Augenmerk hauptsächlich auf der Qualität des Badewassers liegt.

Abhängig von den Resultaten der Kontrollen kann das LSVW Sanierungs- und/oder organisatorische Massnahmen verfügen. Dies kann bis hin zur Schliessung des Schwimmbades führen, wenn, aufgrund erheblicher Unterhalts- und Kontrollmängel, die öffentliche Gesundheit in erheblichem Masse gefährdet wird (LMG, Art. 35, Abs. 3).

Gemäss den Bestimmungen der LMG und den in der Verordnung über den Tarif der Kosten des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KLSVWV, SGF 821.30.16) festgelegten Modalitäten, werden ab dem 1. Mai 2017 Gebühren nur noch erhoben, wenn die Resultate der Kontrollen zu einer Beanstandung aufgrund einer Nicht-Konformität in Bezug auf die Lebensmittelgesetzgebung führen. Im konkreten Fall der Analysen, werden nur die Parameter mit nicht konformen Resultaten verrechnet, zuzüglich, gegebenenfalls, Dossier- und Fahrtkosten sowie Kanzleigeühren gemäss KLSVWV.

2.5. Bauprojekte / bauliche Veränderungen

Wasseraufbereitungsanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben oder abgeändert werden (TBDV, Art. 13), d.h, gemäss SIA-Norm 385/9.

Neubauten oder bauliche Veränderungen welche die Qualität des Badewassers beeinflussen könnten, müssen vorgängig dem LSVW gemeldet werden (TBDV, Art. 8), sei dies im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens (LMSR, Art. 18a) oder einer entsprechenden Meldung.

Folgende Informationen müssen dabei mindestens unterbreitet werden:

- > Pläne der einzelnen Becken;
- > Beschrieb der Wasseraufbereitung;
- > Beschrieb der Lagerung und der Handhabung der chemischen Produkte;
- > Angaben bezüglich der Kapazität der Aufnahme von Badegästen;
- > Berechnung der Umlaufmenge für jedes einzelne Becken;
- > Berechnung des Volumens des Pufferbeckens sowie des Spülwasserbeckens.

2.6. Biozidprodukte

„Zur Desinfektion des Wassers sind ausschliesslich zugelassene oder anerkannte Biozidprodukte nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 zu verwenden.“ (TBDV, Art. 10).

Praktisch heisst das, dass nur Desinfektionsmittel auf Chlor- oder Brombasis verwendet werden dürfen (TBDV, Anhang 6). Die zur Desinfektion benutzten Produkte müssen mit der Nummer der eidgenössischen Zulassung oder der Anerkennung auf der Etikette gekennzeichnet sein (VBP, Art. 38).

Die Lagerung der gefährlichen Stoffe muss so erfolgen, dass jegliche unerwünschte Reaktion vermieden wird. Insbesondere Produkte auf Chlorbasis und Säuren müssen getrennt und immer in einem Rückhaltebehälter aufbewahrt werden. Damit wird vermieden, dass sich die verschiedenen Produkte vermischen oder in die Umgebung gelangen.